

87/A XXI.GP

ANTRAG

der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten
(Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998), BGBl. I Nr.22/1999, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz BGBl. I Nr.95/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) (**Verfassungsbestimmung**) Das passive Wahlrecht für Organe der
Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten sowie
die Funktionsausübung der in Kollegialorgane sowie deren Kommissionen und
Unterkommissionen entsendeten Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind
von der österreichischen Staatsbürgerschaft unabhängig.“

2. Dem § 56 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) (**Verfassungsbestimmung**) § 35 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.
I Nr..../2000 tritt mit in Kraft.“

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

Begründung:

Zu Z 1:

Gemäß § 35 Abs. 2 HSG 1998 ist das passive Wahlrecht für Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten sowie die Funktionsausübung der entsendeten Studentenvorteilerinnen und Studentenvorteiler von einer EWR - Staatsbürgerschaft abhängig.

Die vorgeschlagene Regelung beinhaltet im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage - das passive Wahlrecht für alle Studierenden, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft.

Derzeit können nur Studierende mit einer EWR - Staatsbürgerschaft in Organe gewählt werden oder als Studierendenvorteilerin oder Studierendenvorteiler tätig werden.

Die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft bedarf einer verfassungsrechtlichen Regelung, da gemäß Art. 3 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, BGBl. Nr. 142/1867, Ausländer keine öffentlichen Ämter bekleiden dürfen.

Studierende nehmen in verschiedenen Funktionen auf Basis des Hochschülerschaftsgesetzes 1998, aber auch auf Basis organisationsrechtlicher Vorschriften (UOG 1993, KUOG) hoheitliche Befugnisse wahr. So sind die Hochschülerschaftsorgane berechtigt, Studierendenvorteilerinnen und Studierendenvorteiler in die Kollegialorgane der Universitäten zu entsenden. Aber auch die Ausübung und Mitwirkung an der Willensbildung von Kollegialorganen (z.B. Habilitationskommissionen, Berufungskommissionen etc.) können hoheitliche Akte darstellen. Aus diesen Gründen kann die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsangehörigkeit nur durch eine entsprechende Verfassungsbestimmung erfolgen.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird auch bewirkt, dass die Entsendung von Studierendenvorteilerinnen und Studierendenvorteiler ohne österreichische Staatsbürgerschaft in allenfalls eingerichtete Kollegialorgane der Akademien, Fachhochschul - Studiengänge und Privatuniversitäten ermöglicht wird.